

Einwohnergemeinden Buchegg / Lüterswil-Gächliwil / Unterramsern



Statuten

Des Zweckverbandes
Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg

Version 2.1

Genehmigungsexemplar Verbandsgemeinden

Für eine bessere Lesbarkeit sind die vorliegenden Statuten in der männlichen Form abgefasst. Die Bestimmungen gelten aber gleichermassen für Frauen und Männer.

A Name, Sitz, Zweck

Art 1 Zweckverband

¹Die Gemeinde Buchegg sowie die Einwohnergemeinden, Lüterswil-Gächliwil und Unterramsern bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Zweckverband) mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von §§ 166 ff. des solothurnischen Gemeindegesetzes (GG), der §§ 91 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) und gemäss den vorliegenden Statuten.

²Der Zweckverband trägt den Namen "Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg".

³Der Sitz des Zweckverbands befindet sich in der Gemeinde Buchegg.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹Der Zweckverband versorgt im ganzen Verbandsgebiet die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend Trink- und Brauchwasser. Er sorgt für eine der Lebensmittelverordnung (SR 807.02, LMV) entsprechenden Wasserqualität.

²Gleichzeitig gewährleistet er in seinem Versorgungsgebiet eine ausreichende Löschwassermenge über das in der "Generellen Wasserversorgungsplanung" /GWP festgelegte Hydranten-Netz und gestützt auf die allgemeinen Bedingungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV).

³Er plant, erstellt, betreibt und unterhält nach Massgabe der GWP:

- a) die Anlagen zur Wasserbeschaffung und -aufbereitung
- b) die Wasserspeicherung und-verteilung (Primär- und Sekundäranlagen)
- c) die Hydranten

⁴Er kann sich an anderen Wasserversorgungsanlagen beteiligen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbands zu fördern. .

⁵Er erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁶Er erstellt über die öffentlichen und die privaten Anlagen einen Kataster, der laufend nachzuführen ist. Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) bleibt dagegen Aufgabe der Verbandsgemeinden.

⁷Im Rahmen seiner statutarischen Aufgaben ist der Zweckverband hinsichtlich Rechten und Pflichten den Verbandsgemeinden gleichgestellt bzw. tritt an deren Stelle (§ 96 und 98 GWBA).

B Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

¹Mitglieder des Zweckverbandes sind die in § 1 aufgeführten Verbandsgemeinden.

²Weitere interessierte Gemeinden oder gemeinderechtliche Träger der öffentlichen Wasserversorgung erwerben die Mitgliedschaft im Zweckverband durch Annahme der (zu revidierenden) Verbandsstatuten und durch Zustimmung aller Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.

Art. 4 Politische Rechte der Stimmberechtigten und Verbandsgemeinden

¹Obligatorisches Referendum

Über folgende Geschäfte muss – nach erfolgtem Beschluss der Delegiertenversammlung - zwingend an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum):

- Bauprojekt (Bewilligung des dafür nötigen Kredits) zur Sicherstellung der Trink- und Löschwasserversorgung im Verbandsgebiet, sofern dessen Kosten CHF 2'000'000.-- übersteigen ;
- Rechtsgeschäfte über den Erwerb oder die Veräusserung von Eigentum und anderen dinglichen Rechten an Grundstücken, sofern der Wert des Rechtsgeschäfts CHF 2'000'000.— übersteigt.
- Andere Geschäfte: Beschlüsse über einmalige Ausgaben über CHF 1'000'000.— bzw. wiederkehrende Ausgaben über CHF 300'000.—.
- Statutenänderungen (siehe § 31).

²Fakultatives Referendum

Über einen Beschluss der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben (z.B. für Bauprojekte) von mehr als CHF 300'000 oder jährlich wiederkehrend von mehr als CHF 100'000 ist an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abzustimmen, wenn es mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossener Gemeinden oder die Gemeinderäte von zwei Verbandsgemeinden innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung unterschriftlich verlangen.

Vorbehalten bleibt das obligatorische Referendum gemäss Abs. 1. Der Vorstand stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gültigkeit des Referendums erfüllt sind.

Alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind unter Hinweis auf das Referendumsrecht im Amtsanzeiger der Verbandsgemeinden zu publizieren.

³Gemeinsame Bestimmungen für das Referendum: Der Vorstand legt die Abstimmungsfragen fest und teilt sie den Verbandsgemeinden mit. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich zur Ansetzung einer Gemeindeversammlung innert 6 Monaten seit Veröffentlichung des Delegiertenversammlungsbeschlusses (obligatorisches Referendum) bzw. innert 6 Monaten seit Ablauf der Referendumsfrist (sofern die Voraussetzungen für ein fakultatives Referendum erfüllt werden). Erforderlich ist bei Referendumsabstimmungen die Zustimmung von zwei Dritteln aller Verbandsgemeindeversammlungen, soweit in diesen Statuten kein anderes Quorum vorgesehen ist.

⁴Initiativrecht

Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann dem Vorstand als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden. Die geplante Initiative ist dem Vorstand vor der Unterschriftensammlung schriftlich anzumelden. Der Vorstand prüft und stellt fest, ob die Unterschriftenliste der vorgeschriebenen Form entspricht. Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der Publikation im Amtsanzeiger der Verbandsgemeinden mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.

Kommt eine Initiative zustande, hat der Vorstand diese zu beraten und der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen. Die Delegiertenversammlung erklärt eine Initiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist. Die Delegiertenversammlung kann der Initiative zustimmen (unter Vorbehalt des obligatorischen / fakultativen Referendums). Stimmt sie nicht zu, ist über die Initiative innert 1 Jahr zwingend an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abzustimmen.

Die Initiative kommt zustande, wenn ihr zwei Drittel der Verbandsgemeindeversammlungen zustimmen. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen, welche gemäss Art. 31 der Statuten von allen Verbandsgemeinden beschlossen werden müssen.

Die Delegiertenversammlung kann der Initiative nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Art. 5 Pflichten

¹Die angeschlossenen Gemeinden verpflichten sich, das Eigentum an ihren Primär- und Sekundäranlagen dem Zweckverband zu übertragen. Dies gilt auch für diejenigen Anlagen, welche bisher im Eigentum des Zweckverbands "Schöniberg" lagen. Ebenso übertragen die Gemeinden dem Zweckverband ihre Rechte und Pflichten aus der Spezialfinanzierung "Wasserversorgung", insbesondere die Rechnungsüberschüsse. Die Rechnungsführung der Spezialfinanzierung übernimmt fortan der Zweckverband anstelle der angeschlossenen Gemeinden.

²Für die Nutzungsplanung bleiben die angeschlossenen Gemeinden zuständig.

C Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte.

D Delegiertenversammlung

Art. 7 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

²Verbandsgemeinden bis 2'000 Einwohner haben 2 Delegierte. Jede Verbandsgemeinde erhält zusätzlich für jeweils 500 Einwohner eine weitere Stimme, d.h.

bs 2'000 Einwohner 2 Delegierte

ab 2'001 - 2'500 Einwohner 3 Delegierte

ab 2'501 - 3'000 Einwohner 4 Delegierte

Für die Berechnung ist die Einwohnerzahl am 1. Januar des Wahljahres massgebend.

³Gemeinden mit 2 Delegierten stellen 1 Ersatzdelegierten, Gemeinden mit mehr Delegierten wählen 2 Ersatzdelegierte

⁴Ein Delegierter ist im Regelfall der Gemeindepräsident oder der für das Ressort zuständige Gemeinderat.

⁵Die Namen der Delegierten und Ersatzpersonen sind von den Verbandsgemeinden schriftlich mitzuteilen.

⁶Die Amtsperiode der Delegierten ist identisch mit den Kommissionswahlen in den Gemeinden.

Art. 8 Einberufung

¹Der Präsident oder der Vizepräsident beruft die Delegiertenversammlung ordentlicherweise zweimal jährlich ein, zum Beschluss der Jahresrechnung und des Budgets.

²Ausserordentlicherweise wird die Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden einberufen auf Verlangen:

- a) des Vorstandes
- b) 1/5 aller Delegierten, mindestens aber zwei

³Ort, Zeit und Traktanden (mitsamt Anträgen) sind den Delegierten und den Verbandsgemeinden mindestens 30 Tage (bei ordentlichen Delegiertenversammlungen) bzw. 14 Tage (bei ausserordentlichen Delegiertenversammlungen) zum Voraus schriftlich anzuzeigen.

Es ist sicher zu stellen, dass die Verbandsgemeinden die Möglichkeit haben, im Rahmen der Gemeinderatssitzung die traktandierten Geschäfte behandeln und die Delegierten instruieren zu können.

Das Aufgebot der Ersatzpersonen ist Sache der Verbandsgemeinden.

⁴Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen (Pläne etc.) sind während der Einladungsfrist am Ort der Verwaltung zur Einsicht aufzulegen und soweit erforderlich mit der Einladung zuzustellen.

Art. 9 Sachgeschäfte

Die Delegiertenversammlung beschliesst in eigener Kompetenz über folgende Geschäfte:

- a) Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung.
- b) Abnahme und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission und Entlastung des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über Bauprojekte (und Bewilligung der dafür nötigen Kredite) zur Sicherstellung der Trink- und Löschwasserversorgung im Verbandsgebiet bis max. CHF 2'000'000.-- (soweit nicht in der Finanzkompetenz des Vorstands).
- d) Festlegung der Anschluss-, Grund- und Verbrauchsgebühren.
- e) Beschlüsse über einmalige Ausgaben bis CHF 1'000'000.-- sowie wiederkehrende Ausgaben bis CHF 300'000.-- sofern sie nicht unter lit. c) und lit. h) fallen und soweit nicht in der Finanzkompetenz des Vorstands.
- f) Genehmigung von Kreditabrechnungen.
- g) Aufnahme von Darlehen.
- h) Beschluss von Rechtsgeschäften über Eigentum und anderen dringlichen Rechten an Grundstücken bis CHF 2'000'000.-- (soweit nicht in der Finanzkompetenz des Vorstands).
- i) Entscheid über Anhebung oder Beilegung von Rechtsstreitigkeiten.
- k) Beschluss von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen mit Gemeinden oder Zweckverbänden ausserhalb des Verbandsgebietes mit anschliessender Genehmigung durch den Regierungsrat
- l) Erlass der notwendigen Reglemente und Richtlinien, insbesondere das Wasserreglement, das Gebührenreglement und die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO). Das Wasserreglement und das Gebührenreglement müssen in der Folge noch vom Regierungsrat genehmigt werden
- m) Erstellen eines Wasserbewirtschaftungskonzepts und Entwurf der daraus abgeleiteten Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Verbandsgemeinden.
- n) Festlegung der Entschädigungen an Vorstand und Rechnungsprüfungskommission.
- o) Anträge zu Statutenänderungen und zu weiteren in der Kompetenz der Verbandsgemeinden stehenden Geschäften zuhanden der Verbandsgemeinden mit anschliessender Genehmigung durch den Regierungsrat

Art. 10 Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt auf jeweils 4 Jahre

- a) Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der entsprechenden Gemeinden. (Vorstandsmitglieder dürfen nicht Delegierte sein).
- b) Den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Vorstandes, der die Vorstandsfunktion auch an der Delegiertenversammlung, dort aber ohne Stimm- und Wahlrecht ausübt.
- c) Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder externe Revisionsstelle.

Art. 11 Vorstand und Stimmzähler

¹Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Vorstandes geführt.

²Allfällige Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Art. 12 Beschlussfassung

¹Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung einen oder mehrere Delegierte, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben.

²Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

³Jeder Delegierte hat grundsätzlich eine Stimme. Ein Delegierter kann mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten. Die Verbandsgemeinden melden dem Vorstand die zur Vertretung ihrer Delegiertenstimmen befugten Personen. Ohne diese Meldung hat ein Delegierter nur eine Stimme.

⁴Für einen Beschluss ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. .

⁵Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, danach das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁶Die Delegierten haben Instruktionen ihrer Verbandsgemeinde zu befolgen und ihr Bericht zu erstatten.

Art. 13 Traktandierungsgebot

An der Delegiertenversammlung darf nur über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die bei der Einberufung ausdrücklich als Verhandlungsgegenstände bezeichnet worden sind.

Art. 14 Protokoll

¹Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

²Das Protokoll wird vom Präsidenten und dem Aktuar unterzeichnet und den Delegierten, sowie den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden innert 60 Tagen nach der Sitzung zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung beantragt.

E Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹Die Vorstandsmitglieder werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Verbandsgemeinde vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt.

Jede Verbandsgemeinde stellt folgende Anzahl Vorstandsmitglieder:

bis 2000 Einwohner 1 Vorstandsmitglied

bei 2'001 - 2'500 Einwohner 2 Vorstandsmitglieder

bei 2'501 - 3'000 Einwohner 3 Vorstandsmitglieder

²Wählbar sind Mitglieder, welche in einer der Verbandsgemeinden Wahl- und stimmberechtigt sind.

³Jede Verbandsgemeinde kann ein Ersatzvorstandsmitglied bestimmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Zu besetzen sind mindestens folgende Chargen: Vizepräsidium, Aktuar und Rechnungsführer (sofern nicht an externe Fachstelle delegiert).

Die Vorstandsmitglieder dürfen weder Delegierte noch Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sein.

Art. 16 Einberufung

¹Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von wenigstens 2 Mitgliedern.

²Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch, unter Angabe der Traktanden, in der Regel wenigstens 10 Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen kann mit einer Frist von mindestens 4 Tagen eingeladen werden.

³Es darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschlossen werden.

Art. 17 Befugnisse

¹Der Vorstand ist ausführendes Organ. Er vertritt den Zweckverband nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er muss insbesondere alle von der Delegiertenversammlung beschlossenen Aufgaben erledigen.

²Der Vorstand kann aus seiner Mitte Kommissionen, Ausschüsse oder einzelne Funktionäre bestimmen, die unter seiner Verantwortung einzelne Geschäfte vorbereiten oder erledigen. Er kann auch Fachleute als Berater beiziehen.

Art. 18 Finanzkompetenz

Der Vorstand hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) Einmalige Ausgaben bis zu CHF 100'000.--.
- b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 20'000.--.

Art. 19 Vorsitz

Der Vorsitz hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Art. 20 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

²Für einen Beschluss in Sachfragen bedarf es der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident nimmt an allen Abstimmungen in Sachfragen teil. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 21 Protokoll

Alle Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet, dem Vorstand und den Verbandsgemeinden zugestellt.

Art. 22 Unterschrift

¹Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Verwalter kollektiv zu Zweien.

²Der Vorstand bezeichnet die Zeichnungsberichtigung Dritter, denen einzelne Geschäfte oder Funktionen gemäss §18 Abs 2 übertragen werden.

Art. 23 Rechnungsführung

¹Der Rechnungsführer ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Die Rechnungsführung richtet sich nach den Grundsätzen des Gemeindegesetzes.

²Der Rechnungsführer ist insbesondere für die Einhaltung der Unterschriftenregelung verantwortlich

³Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

⁴Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 24 Archivierung von Akten

¹Die Organe des Zweckverbandes haben wichtige Akten und Dokumente ordnungsgemäss an einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ort zu archivieren. Es gelten die Richtlinien des zuständigen Departementes.

²Für die Archivierung ist der Aktuar zuständig.

Art. 25 Übrige Kommissionen

Der Vorstand kann Spezialkommissionen einsetzen, die sich selbst konstituieren.

Art. 26 Angestellte

¹Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

²Der Vorstand erlässt Pflichtenhefte, in denen die Aufgabenbereiche sowie die Über- und Unterordnung geregelt sind.

³Der Verwalter übt seine Funktion im Vorstand und an der Delegiertenversammlung aus, dort aber ohne Wahl- und Stimmrecht. Aktuarat und Verwaltung können auch einer Verbandsgemeinde oder einer aussenstehenden Geschäftsstelle übertragen werden.

F Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Rechnungsrevision

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus 3 Mitgliedern. Keine Gemeinde darf mehr als zwei Mitglieder haben. Die RPK wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar

Die Mitglieder der RPK dürfen keine andere Funktion im Verband ausüben.

Anstelle der RPK kann die Delegiertenversammlung die Aufgaben der Rechnungsprüfung einer Revisionsstelle übertragen, welche die kantonalen Vorgaben nach dem Gemeindegesetz erfüllt. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Die Rechnungsprüfung umfasst die Prüfung der Jahresrechnung, allfällige Bauabrechnungen sowie die Erhebung der Gebühren. Die RPK erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht. Sie ist befugt, Einsicht in die Bücher, Belege und Korrespondenzen zu verlangen und jederzeit den Kassa- und Vermögensstand zu prüfen.

G Finanzielles

Art. 28 Kosten

Es werden folgende Kosten unterschieden:

- a) Anlagekosten, umfassend die Bau-, Installations- und Anlagekosten
- b) Betriebs- und Unterhaltskosten, jährlich wiederkehrend aufgeteilt auf:
 1. Fixkosten
 2. Variable Kosten

Art. 29 Finanzierung

Der Verband finanziert sich selbst. Es stehen ihm dafür insbesondere zur Verfügung::

- a) Einmalige Einlagen der Verbandsgemeinden gemäss Übergangsbestimmungen Art 38.
- b) Gebühren und Grundeigentümerbeiträge.
- c) Beiträge der öffentlichen Hand (Bund, Kanton und Solothurnische Gebäudeversicherung).
- d) Kapitalbeschaffung auf dem Kapitalmarkt insbesondere durch Aufnahme von Darlehen.
- e) Allfällige Zuwendungen Dritter.
- f) Allfällige Ergebnisse aus der Vermögens- und Betriebsrechnung.

Der Verband kann Erneuerungs- und Erweiterungsfonds bilden.

Er bildet für seine Anlagen gemäss den kantonalen Vorschriften Einlagen für den Werterhalt.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet das Verbandsvermögen.

H Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31 Statutenänderungen

Statutenänderungen erfordern grundsätzlich die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

Folgende Statutenänderungen erfordern aber die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden:

- a. Änderung des Zwecks und des Aufgabenkreises des Verbandes;
- b. Erschwerung der Austrittsbedingungen;
- c. Änderung von Beschlussquorumsvorschriften (inklusive § 31);
- d. Änderung der Delegiertenzahlen bzw. des Berechnungsmodus der Delegiertenstimmen;
- e. Auflösung und Liquidation des Zweckverbandes.
- f. Statutenänderungen, welche zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Verbandsgemeinden führen.

Art. 32 Anwendbares Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gilt das solothurnische Gemeindegesetz - insbesondere die Bestimmungen über den Zweckverband - als subsidiäres Recht.

Art. 33 Austrittsrecht

¹Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren erfolgen.

²Die Bedingungen des Austritts entsprechen den Übergangsbestimmungen bei der Gründung des Zweckverbandes gemäss Art. 38.

Art. 34 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann aufgelöst werden, wenn es:

- a) alle Verbandsgemeinden einstimmig beschliessen.
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind.

Art. 35 Liquidation

¹Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

²Gegenüber den Gläubigern des Verbandes haften die Verbandsgemeinden, in erster Linie mit dem Verbandsvermögen, für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Verbandsschulden.

³Ein allfälliger Vermögens- oder Schuldüberschuss wird unter den Verbandsgemeinden verteilt, und zwar im Verhältnis des den Verbandsgemeinden verrechneten Wasserbezuges der letzten 5 Jahre. Ein Überschuss ist von den Verbandsgemeinden zweckgebunden für die Wasserversorgung zu verwenden

Art. 36 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsanzeiger der beteiligten Verbandsgemeinden und soweit gesetzlich vorgeschrieben - zusätzlich im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert. Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

Art. 37 Streitigkeiten und Beschwerdewesen

¹Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband sowie unter den Verbandsgemeinden selbst werden durch die zuständigen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

²Gegen die Beschlüsse von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes kann innert 10 Tagen beim Vorstand Beschwerde geführt werden.

Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Spezialgesetzgebung.

Art. 38 Übergangsregelung: Regelung Übernahmewerte Verbandsgemeinden

Die Übergangsregelung beinhaltet den Umgang mit den Sachwerten und den vorhandenen finanziellen Verpflichtungen gemäss Bilanz (Aktiven und Passiven) der Gemeinden und des Zweckverbandes Schöniberg unmittelbar vor der Gründung des Zweckverbandes. Die Übernahmewerte werden in einer Vereinbarung festgehalten und dienen auch bei einem allfälligen Austritt einer Verbandsgemeinde als Berechnungsbasis.

Art. 39 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch sämtliche Verbandsgemeinden und den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 01.01.2022 in Kraft.

²Mit Inkrafttreten werden die Statuten des Zweckverbandes «...» vom ... aufgehoben, zumal der hiermit gegründete neue Zweckverband die Aufgaben des alten Zweckverbandes vollumfänglich übernimmt.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 775 genehmigt.
Solothurn, 17.5. 2022
Staatsschreiber:

A.F.

